



Transportbeton Glöckle

Beton- und Pumpenpreisliste

gültig ab 01.04.2024



qualitätsorientiert – kompetent – leistungsstark – termingerecht – partnerschaftlich

Kontakt

Geschäftsführung / Betriebsleitung

Geschäftsführung Felix Beltermann	Telefon: 09721 / 8001-699 Telefax: 09721 / 8001-695 E-Mail: f.beltermann@tb-gloeckle.de
---	---

Vertrieb / Betriebsleitung Linus Klein	Telefon: 09721 / 8001-650 Telefax: 09721 / 8001-695 E-Mail: l.klein@tb-gloeckle.de
--	--

Vertrieb

Vertriebsinnendienst Tilo Gutzmann	Telefon: 09721 / 8001-652 Telefax: 09721 / 8001-695 E-Mail: t.gutzmann@tb-gloeckle.de
--	---

Verwaltung / Buchhaltung

Verwaltung / Buchhaltung	Telefon: 09721 / 8001-699 Telefax: 09721 / 8001-695 E-Mail: info@tb-gloeckle.de
--------------------------	---

Produktion / Disposition

Disposition Mischanlagen Grafenrheinfeld / Schwebheim	Telefon: 09721 / 8001-661 Telefax: 09721 / 8001-690 E-Mail: dispo@tb-gloeckle.de
--	--

Eigenüberwachung

Baustoffprüflabor / Baustellenüberwachung

SCHWENK Technologiezentrum GmbH & Co. KG
Ständige Betonprüfstelle Franken
Laudenbacher Weg 5
97753 Karlstadt

Prüfstellenleiter Jürgen Hammrich	Telefon: 09353 / 797452 Telefax: 09353 / 797460 Mobil: 0151 / 16364676 E-Mail: hammrich.juergen@schwenk.de Internet: www.schwenk.de
---	---

Dienstleistungen

Logistik	Transport unserer Baustoffe bis an den Einbauort in jeder gewünschten Menge und Qualität und zu jeder gewünschten Zeit.
Einbauhilfen	Bereitstellung oder Vermittlung von Förderpumpen bis 52 m Reichhöhe. Auf Wunsch Bereitstellung vom werkseigenen Rüttler / Verdichtungsgerät.
Beratung	Kompetente, fachliche Beratung und Information in allen Fragen zu Transportbeton, Mörtel, Spezialprodukten, Flüssigboden, Laborleistungen, Pumpleistungen, uvm.

Qualitätssicherung / Güteüberwachung

Unsere Produkte unterliegen der ständigen Produktionskontrolle gemäß DIN EN 206-1 / DIN 1045-2. Die werkseigene Produktionskontrolle wird durch ein Baustofftechnisches Labor durchgeführt.

Die Fremdüberwachung der werkseigenen Produktionskontrolle erfolgt durch die LGA Bautechnik GmbH.



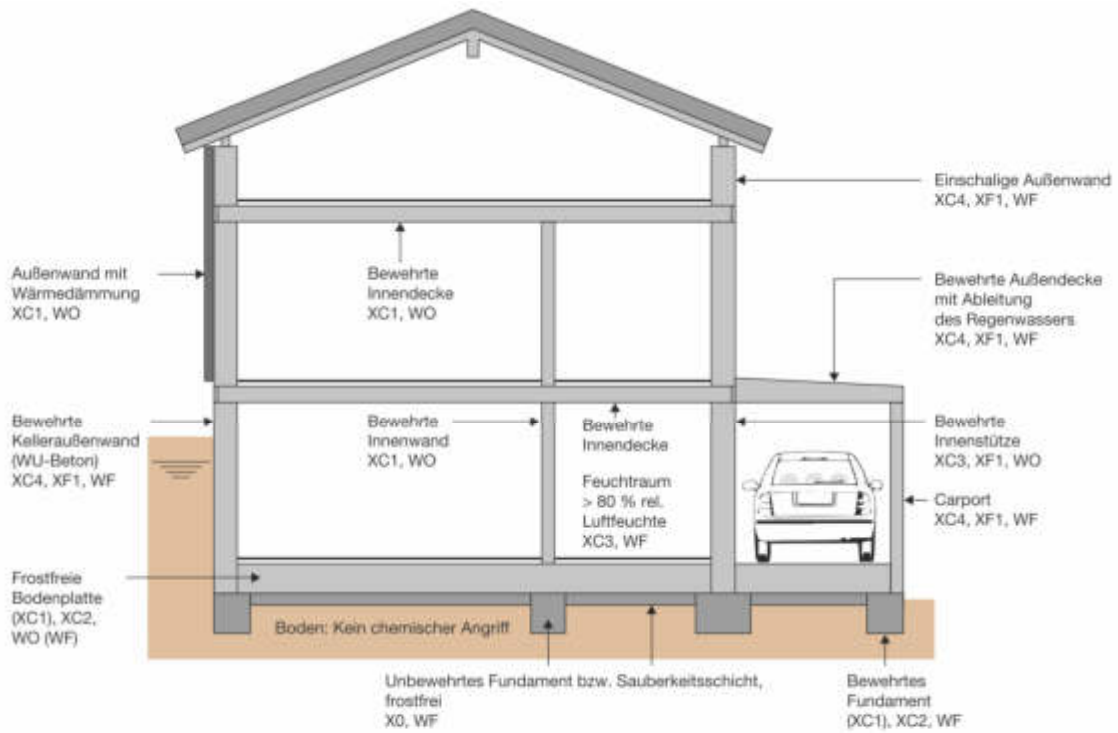
Wohnungsbau

Anwendungsbereiche/ Bauteilbeispiele	Expositions- und Feuchtigkeits- klassen (AKR)	Festigkeitsklasse	Konsistenzklasse	Größtkorn	Überwachungs- klasse	Festigkeits- entwicklung	Sorten-Nr.	Preis €/m ³
Allgemeiner Betonbau, Betone nach DIN EN 206-1 / DIN 1045-2								
Betone für unbewehrte Bauteile in nicht betonangreifender Umgebung	X0	C 8/10	C1	32	1		1.1017.000 (R)	159,90
		C 8/10	C1	16	1		1.1016.000 (R)	162,90
		C 8/10	C1	8	1		1.1015.000	167,90
		C 8/10	F3	32	1		1.1037.000 (R)	162,90
		C 8/10	F3	16	1		1.1036.000 (R)	164,90
		C 8/10	F3	8	1		1.1035.000	169,90
		C 12/15	C1	32	1		1.2017.000 (R)	161,90
		C 12/15	C1	16	1		1.2016.000 (R)	164,90
		C 12/15	C1	8	1		1.2015.000	169,90
		C 12/15	F3	32	1		1.2037.000 (R)	162,90
C 12/15	F3	16	1		1.2036.000 (R)	165,90		
C 12/15	F3	8	1		1.2035.000	170,90		
Betone für Innenbauteile und Gründungsbauteile	XC1,XC2 WA	C 16/20	F3	32	1		1.3137.000 (R)	164,90
		C 16/20	F3	16	1		1.3136.000 (R)	167,90
		C 16/20	F3	8	1		1.3135.000	172,90
		C 20/25	F3	32	1	M	1.4137.000 (R)	166,90
		C 20/25	F3	16	1	M	1.4136.000 (R)	169,90
C 20/25	F3	8	1	M	1.4135.000	174,90		
Betone für Bauteile in offenen Gebäuden und Feuchträumen (ohne Frost)	XC3 WA	C 20/25	F3	32	1	M	1.4237.000 (R)	168,40
		C 20/25	F3	16	1	M	1.4236.000 (R)	171,40
		C 20/25	F3	8	1	M	1.4235.000	176,40
Betone für Außenbauteile mit direkter Beregnung und Frost	XC4,XF1 WA	C 25/30	F3	32	1	M	1.5337.000 (R)	171,90
		C 25/30	F3	16	1	M	1.5336.000 (R)	174,90
		C 25/30	F3	8	1	M	1.5335.000	179,90
Betone für Außenbauteile mit direkter Beregnung, Frost und chemisch schwachem Angriff WE ≤ 50 mm	XC4,XF1,XA1 WA	C 25/30	F3	32	2	M	1.5337.010	177,90
		C 25/30	F3	16	2	M	1.5336.010	180,90
		C 25/30	F3	8	2	M	1.5335.010	185,90
		C 30/37	F3	32	2	M	1.6337.000 (R)	180,90
		C 30/37	F3	16	2	M	1.6336.000 (R)	183,90
		C 30/37	F3	8	2	M	1.6335.000	188,90
		C 35/45	F3	32	2	S	1.7337.200	192,40
		C 35/45	F3	16	2	S	1.7336.200	195,40
C 35/45	F3	8	2	S	1.7335.200	200,40		
Bauteile im Sprühnebelbereich mit Taumittel, Einzelgaragen	XC4,XA1,XD1,XF2 ⁷⁾ (LP) WA	C 25/30	F3	32	2	M	1.5437.020	187,90
		C 25/30	F3	16	2	M	1.5436.020	190,90
		C 25/30	F3	8	2	M	1.5435.020	195,90

(R) Diese Sorte ist auch als R-Beton nach DIN EN 206-1 / DIN 1045-2 möglich.

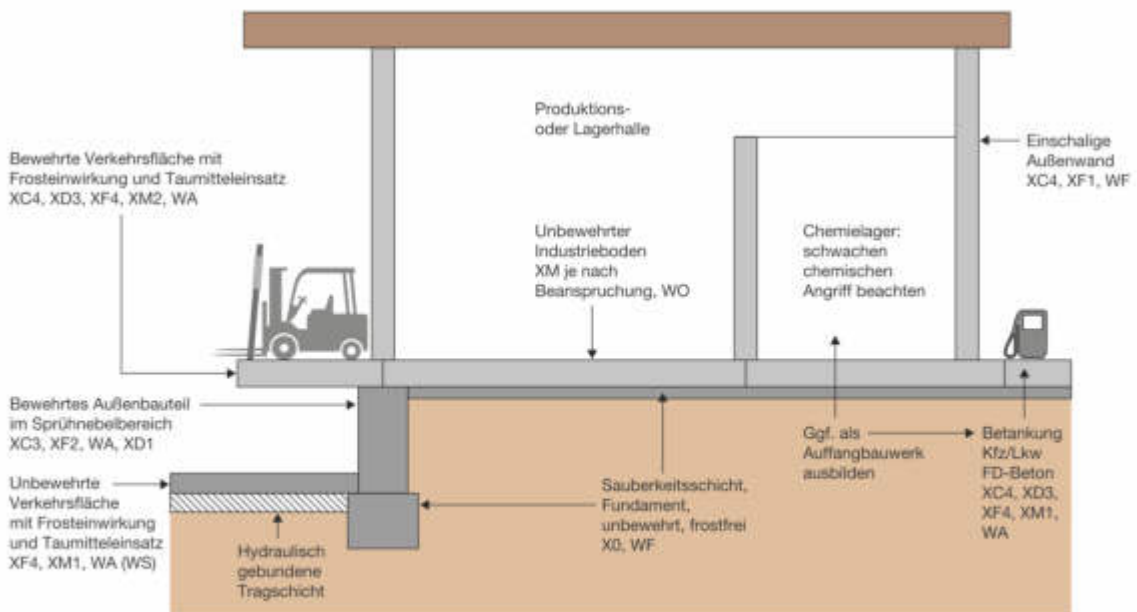
Anwendungsbereiche/ Bauteilbeispiele	Expositions- und Feuchtigkeits- klassen (AKR)	Festigkeitsklasse	Konsistenzklasse	Größtkorn	Überwachungs- klasse	Festigkeits- entwicklung	Sorten-Nr.	Preis €/m ³
Allgemeiner Industriebau nach DIN EN 206-1 / DIN 1045-2								
Bewehrte und bewitterte Außenbauteile bei Frost und chemisch schwachem Angriff	XC4,XF1,XA1 WA	C 30/37	F3	32	2	M	1.6337.000 (R)	180,90
		C 30/37	F3	16	2	M	1.6336.000 (R)	183,90
		C 30/37	F3	8	2	M	1.6335.000	188,90
		C 35/45	F3	32	2	S	1.7337.200	192,40
		C 35/45	F3	16	2	S	1.7336.200	195,40
Bewehrte und bewitterte Außenbauteile bei Frost und chemisch schwachem Angriff Hartsteinsplitt	XC4,XF1,XA1 WA	C 35/45	F3	8	2	S	1.7335.200	200,40
		C 40/50	F3	22	2	S	1.8333.200	201,40
		C 40/50	F3	16	2	S	1.8332.200	204,40
Hallenböden, Betone nach DIN EN 206-1 / DIN 1045-2	XC4,XF1,XA1 WA	C 40/50	F3	8	2	S	1.8331.200	209,40
		C 25/30	F3	32	2	M	1.5337.020	181,90
		C 25/30	F3	16	2	M	1.5336.020	184,90
Bewehrte und bewitterte Außenbauteile bei Frost und chemisch schwachem Angriff Hallenböden	XC4,XF1,XA1 WA	C 25/30	F4	32	2	M	1.5347.020	184,40
		C 25/30	F4	16	2	M	1.5346.020	187,40
		C 30/37	F3	32	2	M	1.6337.020	184,90
		C 30/37	F3	16	2	M	1.6336.020	187,90
		C 30/37	F4	32	2	M	1.6347.020	187,40
		C 30/37	F4	16	2	M	1.6346.020	190,40
Betone geeignet für Industrieflächen nach DIN EN 206-1 / DIN 1045-2								
Beanspruchung durch luft- und/oder vollgummibereifte Fahrzeuge/Stapler Hartsteinsplitt	XC4,XA1,XF1,XD1 XM1,XM2 ³⁾ WA	C 30/37	F3	22	2	M	1.6533.020	192,90
		C 30/37	F3	16	2	M	1.6532.020	195,90
		C 30/37	F4	22	2	M	1.6543.020	195,40
		C 30/37	F4	16	2	M	1.6542.020	198,40
FD-Betone „Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“								
Lager-/Verkehrsflächen mit Taumittel Hartsteinsplitt	XC4,XD3,XF4 ⁷⁾ XA2 ⁵⁾ ,XM2,WA	C 30/37	F3	22	2	M	1.6933.020	196,90
		C 30/37	F3	16	2	M	1.6932.020	199,90
Lager-/Verkehrsflächen ohne Taumittel Hartsteinsplitt	XC4,XF2,XF3,XD3 XA3 ²⁾⁵⁾⁶⁾ ,XM3 ⁴⁾ ,WA	C 35/45	F3	22	2	S	1.7833.220	206,40
		C 35/45	F3	16	2	S	1.7832.220	209,40
FDE-Betone gemäß DAfStb-Richtlinie „Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ gemäß Arbeitsblatt DWA-A 781 (TRwS 781)								
Tankflächen mit Taumittel Hartsteinsplitt	XC4,XD3,XF4 ⁷⁾ XA2 ⁵⁾ ,XM2,WA	C 30/37	F3	16	2	S	1.6932.220	203,40
Bohrpfahlbetone nach DIN SPEC 18140								
Im Trockenen	XC4,XF1,XA1 WA	C 25/30	F5	32	2	M	6.5357.000	182,90
		C 25/30	F5	16	2	M	6.5356.000	185,90
		C 30/37	F5	32	2	M	6.6357.000	185,90
		C 30/37	F5	16	2	M	6.6356.000	188,90
		C 35/45	F5	32	2	M	6.7357.000	191,90
		C 35/45	F5	16	2	M	6.7356.000	194,90
Unter Wasser	XC4,XF1,XA1 WA	C 25/30	F5	32	2	M	6.5357.090	185,90
		C 25/30	F5	16	2	M	6.5356.090	188,90
		C 30/37	F5	32	2	M	6.6357.090	188,90
		C 30/37	F5	16	2	M	6.6356.090	191,90
		C 35/45	F5	32	2	M	6.7357.090	194,90
		C 35/45	F5	16	2	M	6.7356.090	197,90

Anwendungsbeispiel Wohnungsbau



Bitte beachten: Genaue Festlegung nach „Bauteilkatalog“ vornehmen.

Anwendungsbeispiel Industriebau



Bitte beachten: Genaue Festlegung nach „Bauteilkatalog“ vornehmen.

Betone mit hohem Wassereindringwiderstand

Anwendungsbereiche/ Bauteilbeispiele	Expositions- und Feuchtigkeits- klassen (AKR)	Festigkeitsklasse	Konsistenzklasse	Größtkorn	Überwachungs- klasse	Festigkeits- entwicklung	Sorten-Nr.	Preis €/m ³
---	--	-------------------	------------------	-----------	-------------------------	-----------------------------	------------	------------------------

WU-Betone nach DAfStb-Richtlinie „Wasserundurchlässige Bauwerke aus Beton“

Geeignet auch für Mindestwanddicken - bitte beachten Sie hierzu die Regelungen zum Größtkorn

Bewehrte und bewitterte Außenbauteile bei Frost und chemisch schwachem Angriff WE ≤ 30 mm	XC4,XF1,XA1 WA	C 25/30	F3	32	2	M	4.5337.000	177,90
		C 25/30	F3	16	2	M	4.5336.000	180,90
		C 25/30	F3	8	2	M	4.5335.000	185,90
		C 25/30	F4	32	2	M	4.5347.000	180,40
		C 25/30	F4	16	2	M	4.5346.000	183,40
		C 25/30	F4	8	2	M	4.5345.000	188,40
		C 30/37	F3	32	2	M	4.6337.000	180,90
		C 30/37	F3	16	2	M	4.6336.000	183,90
		C 30/37	F3	8	2	M	4.6335.000	188,90
		C 30/37	F4	32	2	M	4.6347.000	183,40
		C 30/37	F4	16	2	M	4.6346.000	186,40
		C 30/37	F4	8	2	M	4.6345.000	191,40
		C 35/45	F3	32	2	S	4.7337.200	192,40
		C 35/45	F3	16	2	S	4.7336.200	195,40
		C 35/45	F3	8	2	S	4.7335.200	200,40
		C 35/45	F4	32	2	S	4.7347.200	194,90
		C 35/45	F4	16	2	S	4.7346.200	197,90
		C 35/45	F4	8	2	S	4.7345.200	202,90

Leicht zu verarbeitende Betone

Fließfähige und leicht zu verarbeitende Betone nach DIN EN 206-1 / DIN 1045-2 / Ausbreitmaß: 560-620 mm

Bewehrte Bauteile in offenen Gebäuden und Feuchträumen	XC3 WA	C 20/25	F5	16	1	M	7.4256.000	174,90
		C 20/25	F5	8	1	M	7.4255.000	179,90
Bewehrte und bewitterte Außenbauteile bei Frost und chemisch schwachem Angriff WE ≤ 50 mm	XC4,XF1,XA1 WA	C 25/30	F5	16	2	M	7.5356.000	182,90
		C 25/30	F5	8	2	M	7.5355.000	187,90
		C 30/37	F5	16	2	M	7.6356.000	185,90
		C 30/37	F5	8	2	M	7.6355.000	190,90

Sehr fließfähige und leicht zu verarbeitende Betone nach DIN EN 206-1 / DIN 1045-2 / Ausbreitmaß: 630-700 mm

Bewehrte Bauteile in offenen Gebäuden und Feuchträumen	XC3 WA	C 20/25	F6	16	1	M	7.4266.000	177,40
		C 20/25	F6	8	1	M	7.4265.000	182,40
Bewehrte und bewitterte Außenbauteile bei Frost und chemisch schwachem Angriff WE ≤ 50 mm	XC4,XF1,XA1 WA	C 25/30	F6	16	2	M	7.5366.000	185,40
		C 25/30	F6	8	2	M	7.5365.000	190,40
		C 30/37	F6	16	2	M	7.6366.000	188,40
		C 30/37	F6	8	2	M	7.6365.000	193,40

Selbstverdichtende Betone gemäß DAfStb-Richtlinie (Mindestens ÜK2 mit erweitertem Prüfumfang) / Ausbreitmaß: >700 mm

Bewehrte und bewitterte Außenbauteile bei Frost und chemisch schwachem Angriff	XC4,XF1,XA1 WA	C 30/37	SV	16	2			Auf Anfrage
---	--------------------------	---------	----	----	---	--	--	-------------

Stahlfaserbetone

Anwendungsbereiche/ Bauteilbeispiele	Expositions- und Feuchtigkeits- klassen (AKR)	Leistungsklassen	Festigkeitsklasse	Konsistenzklasse	Größtkorn	Überwachungs- klasse	Festigkeits- entwicklung	Sorten-Nr.	Preis €/m ³
---	--	------------------	-------------------	------------------	-----------	-------------------------	-----------------------------	------------	------------------------

Stahlfaserbetone für allgemeinen Betonbau

Bewehrte und bewitterte Außenbauteile bei Frost und chemisch schwachem Angriff Inkl. 25 kg Stahlfasern WE ≤ 50 mm	XC4,XF1,XA1 WA		C 25/30	F3	32	2	M	8.5337.002	207,90
			C 25/30	F3	16	2	M	8.5336.002	210,90
			C 25/30	F4	32	2	M	8.5347.002	210,40
			C 25/30	F4	16	2	M	8.5346.002	213,40
			C 30/37	F3	32	2	M	8.6337.002	210,90
			C 30/37	F3	16	2	M	8.6336.002	213,90
			C 30/37	F4	32	2	M	8.6347.002	213,40
			C 30/37	F4	16	2	M	8.6346.002	216,40

Stahlfaserbetone für Hallenböden

Bewehrte und bewitterte Außenbauteile bei Frost und chemisch schwachem Angriff Inkl. 25 kg Stahlfasern WE ≤ 50 mm	XC4,XF1,XA1 WA		C 25/30	F3	32	2	M	8.5337.022	211,90
			C 25/30	F3	16	2	M	8.5336.022	214,90
			C 25/30	F4	32	2	M	8.5347.022	214,40
			C 25/30	F4	16	2	M	8.5346.022	217,40
			C 30/37	F3	32	2	M	8.6337.022	213,90
			C 30/37	F3	16	2	M	8.6336.022	216,90
			C 30/37	F4	32	2	M	8.6347.022	216,40
			C 30/37	F4	16	2	M	8.6346.022	219,40

Stahlfaserbetone geeignet für Industrieflächen (ohne Taumittel)

Bewehrte und bewitterte Außenbauteile bei Frost und chemisch schwachem Angriff Inkl. 25 kg Stahlfasern Hartsteinsplitt	XC4,XD1 XF1,XA1 XM1,XM2 ³⁾ WA		C 30/37	F3	22	2	M	8.6533.022	222,90
			C 30/37	F3	16	2	M	8.6532.022	225,90
			C 30/37	F4	22	2	M	8.6543.022	225,40
			C 30/37	F4	16	2	M	8.6542.022	228,40

Alle Betone sind auch mit anderen Stahlfasergehalten möglich.

Leistungsklassenbetone

Leistungsklassenbetone Wohnungsbau / Industriebau

Bewehrte und bewitterte Außenbauteile bei Frost und chemisch schwachem Angriff WE ≤ 50 mm	XC4,XF1 XA1 WA	0,9/0,6	C 25/30	F4	16	2	M	8.5346.910	Auf Anfrage
		0,9/0,9	C 25/30	F4	16	2	M	8.5346.911	Auf Anfrage
		1,2/0,9	C 25/30	F4	16	2	M	8.5346.921	Auf Anfrage
		1,2/1,2	C 25/30	F4	16	2	M	8.5346.922	Auf Anfrage
		1,5/1,2	C 25/30	F4	16	2	M	8.5346.932	Auf Anfrage
		1,5/1,5	C 25/30	F4	16	2	M	8.5346.933	Auf Anfrage
		1,8/1,5	C 25/30	F4	16	2	M	8.5346.943	Auf Anfrage
		1,8/1,8	C 25/30	F4	16	2	M	8.5346.944	Auf Anfrage
	2,1/1,8	C 25/30	F4	16	2	M	8.5346.954	Auf Anfrage	
	2,1/2,1	C 25/30	F4	16	2	M	8.5346.955	Auf Anfrage	
	XC4,XD1 XF1,XA1 WA	0,9/0,6	C 30/37	F4	16	2	M	8.6346.910	222,90
		0,9/0,9	C 30/37	F4	16	2	M	8.6346.911	224,90
		1,2/0,9	C 30/37	F4	16	2	M	8.6346.921	226,90
		1,2/1,2	C 30/37	F4	16	2	M	8.6346.922	228,90
		1,5/1,2	C 30/37	F4	16	2	M	8.6346.932	230,90
		1,5/1,5	C 30/37	F4	16	2	M	8.6346.933	232,90
		1,8/1,5	C 30/37	F4	16	2	M	8.6346.943	234,90
		1,8/1,8	C 30/37	F4	16	2	M	8.6346.944	Auf Anfrage
2,1/1,8		C 30/37	F4	16	2	M	8.6346.954	Auf Anfrage	

Die Einteilung in Leistungsklassen können wir mit einer Vorlaufzeit kostenlos über unseren Faserlieferanten berechnen lassen, vorausgesetzt es ist eine Statik vorhanden.

Anwendungsbereiche/ Bauteilbeispiele	Expositions- und Feuchtigkeits- klassen (AKR)	Festigkeitsklasse	Konsistenzklasse	Größtkorn	Überwachungs- klasse	Festigkeits- entwicklung	Sorten-Nr.	Preis €/m ³
---	--	-------------------	------------------	-----------	-------------------------	-----------------------------	------------	------------------------

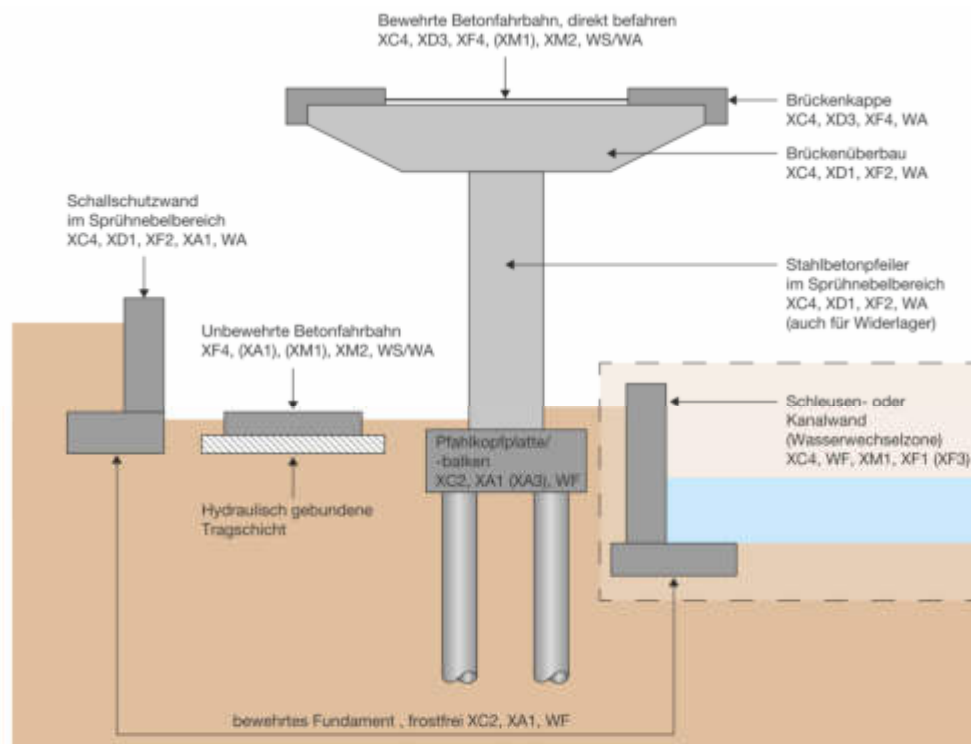
Betone nach ZTV-ING

Betone für Pfeiler und Widerlager Spritzwasser/Sprühnebel	XC4, XD2, XF2 XA2 ⁵⁾⁶⁾ WA	C 30/37	F3	32	2	M	5.6737.020	186,90
		C 30/37	F3	16	2	M	5.6736.020	189,90
		C 35/45	F3	32	2	S	5.7737.220	196,40
		C 35/45	F3	16	2	S	5.7736.220	199,40
Betone für den Überbau Spritzwasser/Sprühnebel Hartsteinsplitt	XC4, XD2, XF2 XF3, XA2 ⁵⁾⁶⁾ WA	C 35/45	F3	22	2	S	5.7733.220	207,40
		C 35/45	F3	16	2	S	5.7732.220	210,40
		C 40/50	F3	22	2	S	5.8733.200	209,90
		C 40/50	F3	16	2	S	5.8732.200	212,90
		C 45/55	F3	22	2	S	5.9733.200	211,90
		C 45/55	F3	16	2	S	5.9732.200	214,90
		C 50/60	F3	22	2	S	5.9733.201	213,90
		C 50/60	F3	16	2	S	5.9732.201	216,90
Betone für Kappen direkt taumittelbeanspruchte Flächen Hartsteinsplitt	XC4, XD3, XF4 ⁷⁾ WA	C 25/30	F2	22	2	M	5.5923.020	201,90
		C 25/30	F2	16	2	M	5.5922.020	204,90

Bohrpfahlbetone in Verbindung mit ZTV-ING

Gründung Bohrpfähle chemisch mäßig angreifend	XC4, XF2, XF3 XD2, XA2 ⁵⁾⁶⁾ WA	C 30/37	F5	32	2	M	5.6757.000	187,90
		C 30/37	F5	16	2	M	5.6756.000	190,90
		C 35/45	F5	32	2	S	5.7757.200	197,40
		C 35/45	F5	16	2	S	5.7756.200	197,40

Anwendungsbeispiel Ingenieurbau



Bitte beachten: Genaue Festlegung nach „Bauteilkatalog“ vornehmen.

Landwirtschaftliches Bauen

Anwendungsbereiche/ Bauteilbeispiele	Expositions- und Feuchtigkeits- klassen (AKR)	Festigkeitsklasse	Konsistenzklasse	Größtkorn	Überwachungs- klasse	Festigkeits- entwicklung	Sorten-Nr.	Preis €/m ³
---	--	-------------------	------------------	-----------	-------------------------	-----------------------------	------------	------------------------

Allgemeiner Landwirtschaftsbau, Betone nach DIN EN 206-1 / DIN 1045-2

Stallböden eingestreut, innen und außen (überdacht) Güllekanäle und -tiefbehälter nass, selten trocken, ohne Frost	XC4, XF1, XA1 WA	C 25/30	F3	32	2	M	1.5337.010	177,90
		C 25/30	F3	16	2	M	1.5336.010	180,90
		C 25/30	F3	8	2	M	1.5335.010	185,90
		C 25/30	F4	32	2	M	1.5347.010	180,40
		C 25/30	F4	16	2	M	1.5346.010	183,40
		C 25/30	F4	8	2	M	1.5345.010	188,40
Futtertische, Fahrsilo, Biogasanlagen (Gasraum) Frost und starker chemischer Angriff, ohne Verschleiß- beanspruchung	XC4, XF2, XF3 XD3, XA3 ²⁾⁵⁾ WA	C 35/45	F3	32	2	S	1.7837.200	196,40
		C 35/45	F3	16	2	S	1.7836.200	199,40
		C 35/45	F3	8	2	S	1.7835.200	204,40
		C 35/45	F4	32	2	S	1.7847.200	198,90
		C 35/45	F4	16	2	S	1.7846.200	201,90
		C 35/45	F4	8	2	S	1.7845.200	206,90
Futtertische, Fahrsilo, Biogasanlagen (Gasraum) Frost und starker chemischer Angriff, mit Verschleißbeanspruchung	XC4, XF2, XF3 XD3, XA3 ²⁾⁵⁾ , XM3 ⁴⁾ WA	C 35/45	F3	32	2	S	1.7837.220	198,90
		C 35/45	F3	16	2	S	1.7836.220	201,90
		C 35/45	F4	32	2	S	1.7847.220	201,40
		C 35/45	F4	16	2	S	1.7846.220	204,40
Futtertische, Räumerbahnen, Fahrsilo, Biogasanlagen (Gasraum) Frost und starker chemischer Angriff, mit Verschleißbeanspruchung Hartsteinsplitt	XC4, XF2, XF3 XD3, XA3 ²⁾⁵⁾ , XM3 ⁴⁾ WA	C 35/45	F3	22	2	S	1.7833.220	206,40
		C 35/45	F3	16	2	S	1.7832.220	209,40
		C 35/45	F4	22	2	S	1.7843.220	208,90
		C 35/45	F4	16	2	S	1.7842.220	211,90
Hofbefestigung, güllebeensp. Bauteile Frost, Taumittel und starker chemischer Angriff Hartsteinsplitt	XC4, XD3 XF4 ⁷⁾ , XA2 WA	C 30/37	F3	22	2	M	1.6933.020	196,90
		C 30/37	F3	16	2	M	1.6932.020	199,90

Sichtbetone

Betone nach DIN EN 206-1 / DIN 1045-2 für vertikale Sichtbetonflächen besonders geeignete Betone

Betone für Außenbauteile Frost und chemisch schwacher Angriff WE ≤ 50 mm	XC4, XF1, XA1 WA	C 25/30	F3	32	2	M	1.5337.030	178,90
		C 25/30	F3	16	2	M	1.5336.030	181,90
		C 25/30	F3	8	2	M	1.5335.030	186,90
		C 25/30	F4	32	2	M	1.5347.030	181,40
		C 25/30	F4	16	2	M	1.5346.030	184,40
		C 25/30	F4	8	2	M	1.5345.030	189,40
		C 30/37	F3	32	2	M	1.6337.030	181,90
		C 30/37	F3	16	2	M	1.6336.030	184,90
		C 30/37	F3	8	2	M	1.6335.030	189,90
		C 30/37	F4	32	2	M	1.6347.030	184,40
		C 30/37	F4	16	2	M	1.6346.030	187,40
		C 30/37	F4	8	2	M	1.6345.030	192,40

Farbbetone

Es sind alle Farbgestaltungen möglich (Musterkoffer mit Farbpalette vorhanden)

Auf Anfrage

Anwendungsbereiche/ Bauteilbeispiele	Expositions- und Feuchtigkeits- klassen (AKR)	Festigkeitsklasse	Zementgehalt in kg	Konsistenzklasse	Größtkorn	Festigkeits- entwicklung	Sorten-Nr.	Preis €/m ³
Sand mit Zement / Zementestrichmischungen								
Sand mit Zement 0-2 mm		SM	200	C1	2		0.0010.020	164,90
		SM	250	C1	2		0.0010.021	169,90
		SM	300	C1	2		0.0010.022	174,90
		SM	350	C1	2		0.0010.023	179,90
		SM	400	C1	2		0.0010.024	194,90
		SM	500	C1	2		0.0010.025	204,90
		SM	600	C1	2		0.0010.026	214,90
Estrichmischungen 0-8 mm		SM	250	C1	8		0.0015.021	171,90
		SM	300	C1	8		0.0015.022	176,90
		SM	350	C1	8		0.0015.023	181,90
		SM	400	C1	8		0.0015.024	186,90
Erdfeuchte Betone								
Betone für unbewehrte Bauteile	X0	C 12/15		C1	16		1.2016.000 (R)	164,90
		C 12/15		C1	8		1.2015.000	169,90
		C 16/20		C1	16		1.3016.000 (R)	166,40
		C 16/20		C1	8		1.3015.000	171,40
		C 20/25		C1	16		1.4016.000 (R)	168,40
		C 20/25		C1	8		1.4015.000	173,40
Randsteinbetone								
Für Außenbereich ohne Tausalzbeanspruchung	XC4,XF1 WA	C 25/30		C1	16	M	1.5316.000 (R)	173,40
		C 25/30		C1	8	M	1.5315.000	178,40
Für Außenbereich mit Tausalzbeanspruchung	XC4,XF2 WA	C 25/30		C1	16	M	1.5416.020	179,90
		C 25/30		C1	8	M	1.5415.020	185,90
Fließfähige Suspension								
Verfüllung von Hohlräumen		SM		F6			0.0060.000	164,90
Einkornbetone / Filterbetone								
Einkornbetone / Filterbetone	X0	C 8/10		C0	32		9.1007.020	160,90
		C 8/10		C0	16		9.1006.020	163,90
		C 8/10		C0	8		9.1005.020	168,90
		C 12/15		C0	32		9.2007.020	162,90
		C 12/15		C0	16		9.2006.020	165,90
		C 12/15		C0	8		9.2005.020	170,90
		C 20/25		C0	32		9.4007.020	169,40
		C 20/25		C0	16		9.4006.020	172,40
		C 20/25		C0	8		9.4005.020	177,40
Dränbetone (Tragschicht nach FGSV-Merkblatt 827 und 947, 2013)								
Dränbetone	X0	C 8/10		C0	32		9.1007.920	165,90
		C 8/10		C0	16		9.1006.920	168,90
		C 12/15		C0	32		9.2007.920	167,90
		C 12/15		C0	16		9.2006.920	170,90
		C 16/20		C0	32		9.3007.920	169,90
		C 16/20		C0	16		9.3006.920	172,90

Leichtbetone

Anwendungsbereiche/ Bauteilbeispiele	Expositions- und Feuchtigkeits- klassen (AKR)	Festigkeitsklasse	Rohdichteklasse	Konsistenzklasse	Größtkorn	Überwachungs- klasse	Festigkeits- entwicklung	Sorten-Nr.	Preis €/m ³
---	--	-------------------	-----------------	------------------	-----------	-------------------------	-----------------------------	------------	------------------------

Gefügedichte Leichtbetone* nach DIN EN 206-1 / DIN 1045-2

Leichtbetone	XC1 WA	LC 12/13	D 1,2	F3	10	2	S	3.2132.212	Auf Anfrage
		LC 16/18	D 1,4	F3	10	2	S	3.3132.214	Auf Anfrage
		LC 16/18	D 1,8	F3	10	1	S	3.3132.218	Auf Anfrage
		LC 20/22	D 1,4	F3	10	2	S	3.4132.214	Auf Anfrage
		LC 20/22	D 1,8	F3	10	1	S	3.4132.218	Auf Anfrage
	XC4, XF1 WA	LC 25/28	D 1,6	F3	10	1	S	3.5332.216	Auf Anfrage
		LC 25/28	D 1,8	F3	10	1	S	3.5332.218	Auf Anfrage
		LC 30/33	D 1,6	F3	10	2	S	3.6332.216	Auf Anfrage
		LC 30/33	D 1,8	F3	10	2	S	3.6332.218	Auf Anfrage

*Diese Betone sind nur bedingt pumpfähig, daher ist eine Beratung erforderlich. Bitte beachten Sie, dass die Leichtbetone 2 Wochen vor Anlieferung bestellt werden müssen. Sondermischungen auf Anfrage. Andere Rohdichteklassen sind auch möglich.

HGT - Hydraulisch gebundene Tragschicht

Hydraulisch gebundene Tragschicht

HGT unter Asphalt nach ZTV Beton-StB 07	X0		C0	32				0.0017.200	Auf Anfrage
--	----	--	----	----	--	--	--	------------	-------------

Flüssigboden

Flüssigboden

Trocken			C1					0.8892.001	Auf Anfrage
Flüssig, spatenlösbar			F6					0.8992.000	Auf Anfrage

Porenleichtmörtel

Porenleichtmörtel

Fließfähiger Porenleichtmörtel mit Polystyrolkugel, Trockenroh- dichte von $\leq 0,32 \text{ to/m}^3$								0.8902.000	Auf Anfrage
Fließfähiger Porenleichtmörtel Trockenroh-dichte von $0,4-0,8 \text{ to/m}^3$								0.8906.000	Auf Anfrage

Mörtelmischungen

Mörtelmischungen, nicht Güteüberwacht (angelehnt an die Norm)**

Normalmauermörtelmischung Verarbeitbarkeitszeit 36 h		5						0.3310.000	Auf Anfrage
		10						0.3320.000	Auf Anfrage

*Preise zzgl. Frachtpauschale

**Mörtelkübel sind bauseits zu stellen. Selbstabholung im Werk ist nicht möglich.

Die benötigte Mörtelsorte wird mit dem Fahrsmischer kellenfertig zur Baustelle geliefert. Es entfallen Anmach- und Auswaschzeiten. Wasser- und Stromanschluss sind nicht erforderlich. Mörtel bleibt bis zu 36 Stunden verarbeitungsfähig. Bei hohen Temperaturen ist der Mörtel gegen Verdunstung zu schützen!

- 1) Festigkeitsnachweis bei Beton mit niedriger Wärmeentwicklung nach 56 Tagen, sofern nicht anders angegeben.

Hinweis:

Für diesen Beton wird entsprechend der DIN EN 206-1/DIN 1045-2 die Druckfestigkeitsklasse für besondere Anwendungen zu einem späteren Zeitpunkt als 28 Tage nachgewiesen. Dies beeinflusst den Bauablauf. Die Nachbehandlungsdauer sowie die Ausschulfristen können sich entsprechend DIN 1045-3 verlängern. Die Anforderungen an die Dauerhaftigkeit werden erst zu einem späteren Zeitpunkt erreicht. Der Einbau des Betons ist nach Überwachungsklasse 2 oder 3 entsprechend DIN 1045-3 zu überwachen.

- 2) Nur XA3, wenn bauseits zusätzlich Schutzmaßnahmen nach DIN EN 206-1.5.3.2 erfolgen.
- 3) Oberflächenbehandlung erforderlich (z. B. Vakuumierung/Flügelglätten).
- 4) Nur XM3, wenn eine Hartstoffeinstreuung nach DIN 1100 bauseits erfolgt.
- 5) Geeignet für Sulfatangriff bis zu einem Sulfatgehalt von 600 mg/l im Grundwasser bzw. bis zu einem Sulfatgehalt bis 2000 mg/kg im Boden.
- 6) Bei chemisch schwachem Angriff durch höhere Sulfatgehalte ist Zement mit hohem Sulfatwiderstand (HS-Zement) zu verwenden.
Zur Herstellung von Beton mit hohem Sulfatwiderstand ist in der Regel ein SR-Zement zu verwenden.
- 7) Maschinelles Bearbeiten der Oberflächen von Luftporenbetonen (z. B. Flügelglätten oder Hartkorneinstreuung) kann die Eigenschaft der Frost- und Tausalzbeständigkeit an der Oberfläche verändern.
Hierfür können wir keine Gewähr übernehmen. Wir empfehlen bei Luftporenbetonen eine Einbaukonsistenz von maximal 45 +/- 3 cm und händisches Abreiben.

Zusatzleistungen und Preisinformationen

Preisbasis

Die angegebenen Preise sind Nettopreise ohne Mehrwertsteuer. Sie sind freibleibend und verstehen sich für einen m³ fertig verdichteten Beton frei Baustelle innerhalb unseres Liefergebietes.

Unser Liefergebiet entspricht, wenn nicht anders vereinbart, einem Radius von ca. 25 km um unsere Mischanlage.

Zuschläge

Maut- & CO² Zuschlag (Auch bei Selbstabholung) 5,00 €/m³

Energiezuschläge bei steigenden Dieselpreisen

Die Anpassung erfolgt jeweils zum 01. und 15. jeden Monats.

Referenzquelle ADAC: <https://www.adac.de/reise-freizeit/reiseplanung/reiseziele/deutschland/uebersicht/kraftstoffpreise/>

Dieselpreis (Brutto) je Liter	Variabler Diesel-/Energiezuschlag je m ³
< 2,00 €	0,00 €
2,00 € – 2,20 €	2,50 €
2,20 € – 2,40 €	4,00 €
2,40 € – 2,60 €	6,00 €

Unabhängig von den Kraftstoffpreisen behalten wir uns einen Aufschlag, bei steigenden Rohstoff- und Co²-Preisen vor.

Frachtausgleich

Beton: bei einer Abnahme von weniger als 6 m³ wird die Differenz zwischen der abgerufenen Menge und 6 m³ (Mindermenge) berechnet

23,00 €/m³

Entladezeit

Die Fahrmischer sind bei Ankunft auf der Baustelle sofort zu entladen. Unseren Preisen liegt eine Entladezeit ab Eintreffen auf der Baustelle von 5 Minuten je m³ zugrunde. Darüber hinaus berechnen wir pro Fahrzeug als Wartezeit je angefangene Viertelstunde

22,25 €/1/4 h

Erfolgen Entladung / Einbau über die in DIN EN 206-1 / DIN 1045-2 angegebene Verarbeitungs- / Einbauzeit hinaus, entfällt unsere Gewährleistung.

Bauseits gestellte Betonzusatzmittel / Fasern

Kundeneigene Zusatzmittel / Fasern können nach Abstimmung mit der Werksleitung auf der Baustelle zugemischt werden. Hierdurch entfällt jedoch grundsätzlich unsere Gewährleistung für den Beton. Zusätzlich berechnen wir für das Untermischen kundeneigener Zusätze pauschal einen Betrag von

5,00 €/m³

Lieferbereitschaft

Die übliche Produktionszeit (Beladung im Werk) ist Montag bis Freitag zwischen 7:00 Uhr und 17:00 Uhr. Außerhalb dieser Zeiten berechnen wir:

Montag - Freitag von 17:00 Uhr – 19:00 Uhr
 von 19:00 Uhr – 07:00 Uhr
Samstag von 07:00 Uhr – 12:00 Uhr

8,00 €/m³
Auf Anfrage
10,00 €/m³

Für Wochenendeinsätze wird bei einer Abnahme von unter 50 m³, 150,00 € Pauschal zusätzlich in Rechnung gestellt.

Lieferungen an Samstagen ab 12:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen und während der Nacht (ab 19:00 Uhr) bedürfen einer besonderen Vereinbarung, sowie der Genehmigung durch die Behörden.

Auf Anfrage

Zusatzleistungen und Preisinformationen

Saisonzuschlag

In der Zeit vom 01.12. bis 31.03. des Folgejahres berechnen wir einen Saisonzuschlag in Höhe von Produktion in der kalten Jahreszeit unter Vorbehalt der Belieferung durch unsere Vorlieferanten. Maßnahmen zur

6,50 €/m³

Einhaltung der nach DIN EN 206-1 / DIN 1045-2 höchstzulässigen Betontemperatur von +30 °C und der ZTV-ING höchstzulässigen Betontemperatur von +25 °C gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Heizzuschlag

Preis für Vorwärmen des Betons

9,50 €/m³

Rüttlermiete pro Einsatz

100,00 €

Rückbeton

Recyclingkosten für zurückgenommenen Frischbeton

80,00 €/m³

Lieferscheinausdruck

Für das Ausdrucken von Lieferscheinen unter Angabe des Inhaltswertes (Chargenausdruck) mit Ausnahme des ZTV-ING-Betone berechnen wir

3,00 €/m³

Betonzusatzmittel

Konsistenzhöhung

Aufpreis für Veränderung der Konsistenz bei Bestellung

2,50 €/m³

Nachträgliche Erhöhung der Konsistenz an der Baustelle*

5,20 €/m³

*Hierfür entfällt jedoch grundsätzlich unsere Gewährleistung für Beton.

Verzögerer zur Erhöhung der Verarbeitbarkeitszeit

Verzögerer bis 3 Stunden

4,90 €/m³

Verzögerer bis 4,5 Stunden

6,90 €/m³

Verzögerer ab 4,5 Stunden*

Auf Anfrage

*Hierfür sind erweiterte Eignungsprüfungen gemäß Verzögerer-Richtlinie des DAfStb erforderlich. Für erdfeuchte und steife Betone kann bei Zugabe von Verzögerer keine Gewährleistung übernommen werden.

Luftporenbildner

6,50 €/m³

Änderung der Festigkeitsentwicklung

Aufpreis für Veränderung der Festigkeitsentwicklung

5,50 €/m³

Änderung Zementart

Spezialzemente

Auf Anfrage

Änderung Zuschlagsstoffe

Aufpreis Austausch von Splitt zu Kies

3,00 €/m³

Einsatz von speziellen Zuschlagsstoffen

Auf Anfrage

Selbstabholer

Für Selbstabholer im Werk gewähren wir keinen Preisnachlass.

Abbestellungen

Für Abbestellungen am Einsatztag berechnen wir einen Mehraufwand von

18,00 €/m³

Betonprüfungen

Prüfungen für Frisch- und Festbeton können wir für Sie kostenpflichtig übernehmen.

Auf Anfrage

Bestellung

Unsere Fahrer dürfen keine verbindlichen Bestellungen entgegennehmen. Bitte wenden Sie sich hierbei an die Disposition.

Zusatzleistungen und Preisinformationen

Zahlungsmöglichkeiten

Barzahlung im Werk

EC-Zahlung im Werk oder nach Absprache auf der Baustelle

Vorkasse per Banküberweisung oder Barzahlung im Werk

Kauf auf Rechnung (nur nach vorheriger Prüfung der Kreditwürdigkeit)

Konditionen

Zahlungsbedingungen

Unsere Rechnungen sind grundsätzlich an dem Tage der Ausstellung fällig und zahlbar spätestens innerhalb 14 Tagen rein netto.

Gleitklausel

Sollten sich Zement-, Zusatzstoff- bzw. Gesteinskörnungspreise und Energiekosten während eines laufenden Auftrages erhöhen, werden die Mehrkosten an den Auftraggeber weiterberechnet.

Hinweis

Wir verkaufen ausschließlich zu unseren beigelegten „Allgemeinen Geschäftsbedingungen Beton“. Mit dem Erscheinungsdatum dieser Preisliste verlieren alle früheren Ausgaben ihre Gültigkeit.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Transportbeton und Werkfrischmörtel nachfolgend kurz "Beton/Baustoff" bezeichnet

Stand: März 2023

§ 1 Geltungsbereich, Form

1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden („Käufer“).

1.2 Die AGB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung von Transportbeton und Werkfrischmörtel (nachfolgend kurz als „Beton/Baustoff“ oder „Ware“ bezeichnet). Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AGB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Käufers gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.

1.3 Unsere AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Käufer im Rahmen der Bestellung auf seine AGB verweist und wir dem nicht ausdrücklich widersprechen.

1.4 Individuelle Vereinbarungen (z.B. Rahmenlieferverträge, Qualitätssicherungsvereinbarungen) und Angaben in unserer Auftragsbestätigung haben Vorrang vor den AGB.

1.5 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Käufers in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich abzugeben. Schriftlichkeit in Sinne dieser AGB schließt Schrift- und Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) ein. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

1.6 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2. Vertragsschluss

2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn wir dem Käufer Kataloge, technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen haben, an denen wir uns Eigentums- und Urheberrechte vorbehalten.

2.2 Die Bestellung der Ware durch den Käufer gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 14 Tagen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen.

2.3 Die Annahme kann entweder schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Käufer erklärt werden.

§ 3 Vertragsgegenstand

3.1 Unserem Angebot liegen unsere jeweils gültigen Preislisten und Betonverzeichnisse zugrunde, soweit nicht gesondert vereinbart. Leistungsverzeichnisse, auf die der Käufer Bezug nimmt, werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn unsere Angebote darauf Bezug nehmen und nur insoweit, als sie uns offengelegt wurden.

3.2 Die Betone/Baustoffe unseres Betonverzeichnisses werden nach den geltenden Vorschriften hergestellt, überwacht und geliefert. Für sonstige Betone/Baustoffe gelten jeweils besondere Vereinbarungen. Betone mit der Festigkeitsklasse C8/10, C12/15, C16/20, C20/25 und C25/30 können Anteile an Rückbeton enthalten. Muster, Proben oder Prospektangaben sind Beispiele und beinhalten keine Garantie oder Gewährleistung einer bestimmten Beschaffenheit. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, stellen optische Abweichungen von Mustern, Proben oder Prospektangaben daher keinen Mangel dar und berechtigen nicht zu einer Reklamation.

3.3 Für die richtige Auswahl der Beton-/Baustoffsorte, -eigenschaften und -menge ist allein der Käufer verantwortlich. Er hat die einschlägigen DIN-Normen zu beachten.

3.4 Für die Folgen unrichtiger und unvollständiger Angaben bei Abruf haftet der Käufer; Übermittlungsfehler gehen zu seinen Lasten.

3.5 Etwasiges Fördern unseres Betons/Baustoffs auf der Baustelle und etwasiges Vermitteln von Fördergeräten und/oder deren Einsatz sind nicht Gegenstand des Kaufvertrages.

§ 4 Lieferfrist und Lieferverzug

4.1 Wir bemühen uns, die Lieferungen zu den vereinbarten Terminen fristgerecht auszuführen. Derartige Zusagen sind jedoch unverbindlich, wenn nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist

4.2 Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), werden wir den Käufer hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers werden wir unverzüglich erstatten. Nichtverfügbarkeit der Leistung liegt beispielsweise vor bei nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, bei sonstigen Störungen in der Lieferkette etwa aufgrund höherer Gewalt oder wenn wir im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet sind.

4.3 Nicht zu vertreten im Sinne von Ziffer 4.2 Satz 1 und Satz 2 dieser AGB haben wir beispielsweise auch behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörung, anhaltende Hitzeperioden, bei denen für uns die Kühlung von Frischbeton/Frischmörtel auf die für den jeweiligen Verwendungszweck gemäß den einschlägigen technischen Regelwerken zulässige maximale Frischbetontemperatur (zur Einhaltung der Anlieferungs-/Einbautemperatur von z.B. 30 Grad oder 25 Grad Celsius) nicht möglich ist, Frostperioden, welche die Produktion des Beton/Mörtels erheblich erschweren, unabhängig davon, ob wir grundsätzlich den Baustoff mit Winterzuschlag anbieten und unabwendbare Ereignisse, die bei uns, unseren Vorlieferern oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebes abhängig ist, soweit diese für uns unvorhersehbar und unvermeidbar sind.

4.4 Der Eintritt unseres Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Käufer erforderlich. Geraten wir in Lieferverzug, so kann der Käufer pauschalierten Ersatz seines Verzugsschadens verlangen. Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0,5% des Nettopreises (Lieferwert), insgesamt jedoch höchstens 5% des Lieferwerts der verspätet gelieferten Ware. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Käufer gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

4.5 Die Rechte des Käufers gem. § 9 dieser AGB und unsere gesetzlichen Rechte, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), bleiben unberührt.

§ 5 Lieferung, Gefahrübergang, Abnahme, Annahmeverzug

5.1 Wir behalten uns die Wahl des Lieferwerkes bzw. des Auslieferungslagers vor.

5.2 Die Lieferung erfolgt ab Werk, wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist. Auf Verlangen und Kosten des Käufers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.

5.2 Beim Versendungskauf sind wir berechtigt, das Transportmittel zu wählen und dessen Laderaum vollständig auszunutzen, sofern nicht bei Vertragsabschluss ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

5.3 Beim Versendungskauf hat der Käufer den Bestimmungsort (Entlade- oder Verbrauchsort) sowie den Empfänger bei der Bestellung gewissenhaft anzugeben und Dispositionsänderungen unverzüglich zu melden.

5.4 Beim Versendungskauf erfolgt die Lieferung von Ware mit Sattel- bzw. Hängerzug grundsätzlich in kompletten Ladungen, es sei denn, dass bei Vertragsabschluss ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Die Ware ist durch den Käufer rechtzeitig schriftlich oder fernmündlich abzurufen. In besonderen Fällen ist ein Lieferplan festzulegen.

5.5 Bei Auslieferung durch unsere bzw. in unserem Auftrag fahrende Fahrzeuge hat der Käufer dafür zu sorgen, dass das Beton-Baustoff-Fahrzeug die Entladestelle ohne jegliche Gefahr erreichen und wieder verlassen kann. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit bis zu 40 to schweren Lastwagen unbehindert befahrbaren Anfuhrweg voraus. Bei Zweifeln hat der Käufer uns zu kontaktieren und die Fahrzeugdaten zu erfragen. Der Entladeort ist so zu wählen, dass er unter Berücksichtigung der Bodenbeschaffenheit und der vom Transportfahrzeug ausgehenden Bodenbelastungen dem Einsatz des Transportfahrzeuges mit einem Gewicht von bis zu 40 to standhält. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, so haftet der Käufer für alle daraus entstehenden Schäden. Dies gilt nicht, wenn der Käufer die Ungeeignetheit des Entladeortes ohne eigenes Verschulden nicht erkennen konnte.

Allgemeine Geschäftsbedingungen Beton

5.6 Das Beton-Baustoff-Fahrzeug ist generell, insbesondere jedoch bei Rückwärtsfahrten, von geeignetem Personal des Käufers einzuweisen. Das Entleeren muss unverzüglich, zügig (bei Beton 1 cbm in höchstens 5 Minuten) und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen können.

5.7 Ist der Käufer "Kaufmann" im Sinne des HGB (Handelsgesetzbuch), so gelten die den Lieferschein unterzeichnenden Personen uns gegenüber als zur Abnahme des Betons/Baustoffs und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt sowie unser Lieferverzeichnis/Betonverzeichnis durch Unterzeichnung des Lieferscheines als anerkannt.

5.8 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Käufer über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.

5.9 Kommt der Käufer in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Käufer zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen.

§ 6 Preise und Zahlungsbedingungen

6.1 Sofern sich aus unserem Angebot nichts anderes ergibt, gelten unsere am Tag der Lieferung gültigen Preise zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer als vereinbart.

6.2 Die Preise verstehen sich, soweit nicht anders vereinbart, ab Werk frei verladen LKW. Soweit die Anlieferung durch uns (Versendungskauf gem. § 5.2) vereinbart ist, liefern wir

- bei Lkw-Lieferungen frei Lkw-Entladeort
- bei Bahnlieferungen frei verladen Eisenbahnwagen der unserem Lieferwerk nächstgelegenen Bahnstation
- bei Schifflieferungen frei verladen an Bord ab dem unserem Lieferwerk nächst gelegenen Verschiffungshafen

6.3 Unabhängig von der Berechnung der Frach Vergütung kann für Lieferungen, die nicht in vollen Nutzlast-Ladungen der jeweiligen Transportmittel bestehen, ein angemessener Aufschlag (Solo-Zuschlag) berechnet werden. Sonderkosten des Transports gehen zu Lasten des Käufers.

6.4 Erhöhen sich zwischen Abgabe des Angebotes oder Annahme des Auftrags und seiner Ausführung unsere Selbstkosten insbesondere für Zement, Zuschlagstoffe (Sand und Kies), Fracht, Energie und/oder Löhne, so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, unseren Verkaufspreis entsprechend zu berichtigen; dies gilt nicht für Lieferungen an einen Nichtkaufmann, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluss außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden sollen.

6.5 Zuschläge für Mindermengen, nicht normal befahrbarer Straße und Baustelle sowie nicht sofortiger Entladung bei Ankunft sowie für Lieferungen außerhalb der normalen Geschäftszeit oder in der kalten Jahreszeit wird nach unserer jeweils gültigen Preisliste berechnet. Im Fall von Kleinwasser werden die gesetzlichen Zuschlagsätze gemäß dem jeweiligen Kleinwasserrundschreiben erhoben.

6.6 Der Kaufpreis ist fällig und zu zahlen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung und Lieferung bzw. Abnahme der Ware. Wir sind jedoch, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklären wir spätestens mit der Auftragsbestätigung.

6.7 Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Käufer in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.

6.8 Wir behalten uns die Annahme von Akzepten und Kundenwechseln für jeden Einzelfall vor. Wechsel und Schecks werden grundsätzlich nur erfüllungshalber angenommen. Die Forderung gilt erst nach unwiderruflicher Einlösung oder erst nach vorbehaltloser Gutschrift der Zahlung als erfüllt. Diskontspesen und sonstige Kosten werden dem Käufer angelastet. Bei Zahlung durch Bank- oder Postschecküberweisung gilt die Zahlung mit der vorbehaltlosen Gutschrift auf unserem Konto als erfolgt.

6.9 Der Abzug von Skonto bedarf der besonderen schriftlichen Vereinbarung und wird nach den am Tage der Lieferung gültigen Sätzen nur dann gewährt, wenn sämtliche älteren fälligen Rechnungen beglichen sind. Skonto auf den im Frankopreis enthaltenen Frachanteil wird nicht gewährt. Vom Käufer übertragene Sicherheitsrechte und erfüllungshalber erbrachte Leistungen berühren die Fälligkeit unserer Forderungen nicht. Wir sind auch nicht verpflichtet, uns aus den Sicherheitsrechten oder erfüllungshalber erbrachten Leistungen vorab zu befriedigen, bevor wir die Erfüllung unserer Forderung vom Käufer verlangen.

6.10 Dem Käufer stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Käufers insbesondere gem. § 8.6 Satz 2 dieser AGB unberührt.

6.11

Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass unser Anspruch auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird, so sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen) können wir den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

7.1 Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behalten wir uns das Eigentum an den verkauften Waren vor.

7.2 Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Käufer hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (z.B. Pfändungen) auf die uns gehörenden Waren erfolgen.

7.3 Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; wir sind vielmehr berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und uns den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Käufer den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Käufer zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

7.4 Der Käufer ist bis auf Widerruf gem. unten (c) befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.

(a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.

(b) Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gem. vorstehendem Absatz zur Sicherheit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Die in § 7.2 genannten Pflichten des Käufers gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.

(c) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Käufer neben uns ermächtigt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und wir den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gem. § 7.3 geltend machen. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem sind wir in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Käufers zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.

(d) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10%, werden wir auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

§ 8 Mängelansprüche des Käufers

8.1 Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage/Installation oder mangelhafter Anleitungen) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften zum Aufwendungsersatz bei Endlieferung der neu hergestellten Ware an einen Verbraucher (Lieferantenregress gem. §§ 478, 445a, 445b bzw. §§ 445c, 327 Abs. 5, 327u BGB), sofern nicht, z.B. im Rahmen einer Qualitätssicherungsvereinbarung, ein gleichwertiger Ausgleich vereinbart wurde.

8.2 Grundlage unserer Mängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit und die vorausgesetzte Verwendung der Ware (einschließlich Zubehör und Anleitungen) getroffene Vereinbarung. Die vereinbarte Beschaffenheit der Ware richtet sich vorrangig nach § 3 dieser AGB, sofern nicht im Einzelfall individuell etwas anderes vereinbart worden ist. Im Übrigen gelten als Beschaffenheitsvereinbarung in diesem Sinne alle Produktbeschreibungen und Herstellerangaben, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind oder von uns (insbesondere in Katalogen oder auf unserer Internet-Homepage) zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses öffentlich bekannt gemacht waren. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 3 BGB). Öffentliche Äußerungen des Herstellers oder in seinem Auftrag insbes. in der Werbung oder auf dem Etikett der Ware gehen dabei Äußerungen sonstiger Dritter vor.

8.3 Bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten schulden wir eine Bereitstellung und ggf. eine Aktualisierung der digitalen Inhalte nur, soweit sich dies ausdrücklich aus einer Beschaffenheitsvereinbarung gem. Abs. 2 ergibt. Für öffentliche Äußerungen des Herstellers und sonstiger Dritter übernehmen wir insoweit keine Haftung.

8.4 Die Gewährleistung entfällt, wenn der Käufer oder die nach Ziffer 5.7 zur Abnahme als bevollmächtigt geltende Person unseren Beton/Baustoff mit Zusätzen, Wasser, Beton/Baustoffe anderer Lieferanten oder mit Baustellenbeton/-baustoff vermengt oder sonst verändert oder vermengen oder verändern lässt oder verzögert abnimmt, es sei denn, der Käufer weist nach, dass die Veränderung des Beton/Baustoff den Gewährleistungsfall nicht herbeiführt.

3. Zur Wahrung von Mängelansprüchen hat der Käufer die Ware unverzüglich auf ihre Vertragsgemäßheit, insbesondere Sorten-, Mengen- und Gewichtsabweichungen sowie erkennbare Sachmängel zu untersuchen und die in den geltenden DIN-Normen aufgestellten Untersuchungspflichten einzuhalten.

8.4 Wir haften grundsätzlich nicht für Mängel, die der Käufer bei Vertragsschluss kennt oder grob fahrlässig nicht kennt (§ 442 BGB). Weiterhin setzen die Mängelansprüche des Käufers voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Anzeigepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Bei Baustoffen und anderen, zum Einbau oder sonstigen Weiterverarbeitung bestimmten Waren hat eine Untersuchung in jedem Fall unmittelbar vor der Verarbeitung zu erfolgen. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von 10 Kalendertagen ab Lieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Versäumt der Käufer die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen. Bei einer zum Einbau, zur Anbringung oder Installation bestimmten Ware gilt dies auch dann, wenn der Mangel infolge der Verletzung einer dieser Pflichten erst nach der entsprechenden Verarbeitung offenbar wurde; in diesem Fall bestehen insbesondere keine Ansprüche des Käufers auf Ersatz entsprechender Kosten ("Aus- und Einbaukosten").

8.5 Unsere Verantwortung für die Güte endet bei der Abholung ab Werk, sobald das Fahrzeug beladen ist, bei Zulieferung, sobald die Entladung an der vereinbarten Anlieferstelle erfolgt, sofortige und zügige Entladung vorausgesetzt. Probewürfel gelten nur dann als Beweismittel für die Güte, wenn sie in Gegenwart eines von uns besonders Beauftragten vorschriftsmäßig hergestellt und behandelt worden sind.

8.6 Ist die gelieferte Sache mangelhaft, können wir zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leisten. Ist die von uns gewählte Art der Nacherfüllung im Einzelfall für den Käufer unzumutbar, kann er sie ablehnen. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

8.7 Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Käufer ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

8.8 Der Käufer hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungs Zwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Käufer die mangelhafte Sache auf unser Verlangen nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben; einen

Rückgabeanspruch hat der Käufer jedoch nicht. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau, die Entfernung oder Desinstallation der mangelhaften Sache noch den Einbau, die Anbringung oder die Installation einer mangelfreien Sache, wenn wir ursprünglich nicht zu diesen Leistungen verpflichtet waren; Ansprüche des Käufers auf Ersatz entsprechender Kosten ("Aus- und Einbaukosten") bleiben unberührt.

8.9 Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten tragen bzw. erstatten wir nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung und diesen AGB, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls können wir vom Käufer die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten ersetzt verlangen, wenn der Käufer wusste oder fahrlässig nicht wusste, dass tatsächlich kein Mangel vorliegt.

8.10 In dringenden Fällen, z.B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Käufer das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von uns Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme sind wir unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn wir berechtigt wären, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.

8.11 Wenn eine für die Nacherfüllung vom Käufer zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Käufer nach den gesetzlichen Vorschriften vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

8.12 Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe von § 9 dieser AGB und sind im Übrigen ausgeschlossen.

§ 9 Sonstige Haftung

9.1 Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

9.2 Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z.B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur

- a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

9.3 Die sich aus § 9.2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen (auch zu ihren Gunsten), deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen wurde und für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.

9.4 Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Käufers (insbesondere gem. §§ 650, 648 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

§ 10 Baustoffüberwachung

Der Käufer erteilt unseren Beauftragten (Eigenüberwacher) sowie denen des Fremdüberwachers mit Zustandekommen des Vertrags sein Einverständnis, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben zu entnehmen. Der Käufer kann sein Einverständnis jederzeit widerrufen. Der Käufer wird darauf hingewiesen, dass wir unsere vertraglichen Leistungen möglicherweise ganz oder teilweise nicht mehr ausführen können, falls er sein Einverständnis widerruft. In diesem Fall werden wir den Käufer hierauf nochmals ausdrücklich nach erfolgtem Widerruf hinweisen.

§ 11 Beratung

11.1 Technische Beratungen sind nicht Gegenstand dieses Vertrages, sie sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

11.2 Unabhängig davon, ob unsere Angaben und Auskünfte nach § 10.1 verbindlich sind oder nicht, besteht für den Käufer in jedem Fall die Obliegenheit, eigene Prüfungen und Versuche vorzunehmen. Außerdem entbinden unsere Angaben und Auskünfte den Käufer nicht von seiner Verpflichtung, bei der Verwendung unserer Produkte die jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften einzuhalten.

Allgemeine Geschäftsbedingungen Beton

11.3 Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei im Einzelfall verbindlichen Angaben und/oder

Auskünften nur nach Maßgabe von § 9 dieser AGB und sind im Übrigen ausgeschlossen.

§ 11 Verjährung

11.1 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

11.2 Handelt es sich bei der Ware um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), beträgt die Verjährungsfrist gem. der gesetzlichen Regelung 5 Jahre ab Ablieferung (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB). Unberührt bleiben auch weitere gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung (insbes. § 438 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3, §§ 444, 445b BGB).

11.3 Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Käufers gem. § 9 Abs. 2 S. 1 und S. 2(a) dieser AGB sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 12 Erfüllungsort, Rechtswahl und Gerichtsstand

12.1 Erfüllungsort für die Ablieferung der verkauften Waren ist unser Lieferwerk oder unser Auslieferungslager. Erfüllungsort für alle sonstigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner ist Grafenheinfeld.

12.2 Für diese AGB und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

12.3 Ist der Käufer Kaufmann iSd Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Schweinfurt. Entsprechendes gilt, wenn der Käufer Unternehmer iSv § 14 BGB ist. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gem. diesen AGB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

§ 13 Datenschutz

Der Käufer wird darauf hingewiesen, dass von uns personenbezogene Daten (Name, Anschrift und Rechnungsdaten) nach den aktuell gültigen Datenschutzbestimmungen gespeichert, verarbeitet und an Wirtschaftsauskunfteien übermittelt werden können. In diesem Zusammenhang werden wir den Wirtschaftsauskunfteien ggf. auch Daten über eine vertragsgemäße oder nicht vertragsgemäße Abwicklung der mit dem Käufer eingegangenen Vertragsbeziehung melden.

Es gelten die Datenschutzbestimmungen der TB Transportbeton Glöckle GmbH & Co. KG. Diese finden Sie unter <https://www.tb-gloeckle.de/datenschutz.html>

Ihre Datenschutzrechte können Sie jederzeit gegenüber unserem Datenschutzbeauftragten geltend machen. Diesen erreichen Sie unter datenschutz@gloeckle-bau.de. Haben Sie Fragen, sprechen Sie uns an.

Weiterhin steht Ihnen das Recht zur Beschwerde bei der für unser Unternehmen zuständigen Aufsichtsbehörde zu. Dies ist im Fall der TB Transportbeton Glöckle GmbH & Co. KG das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht in Ansbach. Sie erreichen die Behörde unter <https://www.lada.bayern.de>.

Mietpreise von Betonpumpen

Verteilmasthöhe		Schlauchpumpe	bis 24 m	bis 36 m	bis 42 m	bis 46 m	bis 52 m
Mindestrechnungsbetrag (nicht rabattfähig)		570,00 €	475,00 €	720,00 €	890,00 €	1.050,00 €	1.400,00 €
CO ² -Klimaschutzabgabe (nicht rabattfähig)		35,00 €	35,00 €	35,00 €	35,00 €	35,00 €	35,00 €
Nutpreise							
Fördermenge je Aufstellungsort							
0,01-8,00 m ³	pauschal	570,00 €	475,00 €	720,00 €	890,00 €	1.050,00 €	1.400,00 €
8,01-16,00 m ³	pauschal	640,00 €	590,00 €	830,00 €	970,00 €	1.125,00 €	1.560,00 €
16,01-25,00 m ³	pauschal	800,00 €	650,00 €	870,00 €	1.050,00 €	1.180,00 €	1.670,00 €
25,01-50,00 m ³	je m ³	26,00 €	24,00 €	33,40 €	39,70 €	44,00 €	47,00 €
50,01-100,00 m ³	je m ³	23,70 €	22,10 €	31,00 €	36,20 €	41,70 €	44,00 €
100,01-250,00 m ³	je m ³	22,70 €	21,00 €	27,40 €	30,30 €	35,70 €	39,60 €
über 250,01 m ³	je m ³	21,00 €	19,40 €	23,80 €	27,40 €	32,20 €	36,20 €
Stundenmietsatz bei Unterschreitung der Förderleistung pro Stunde		15 m ³ /h 370,00 €	15 m ³ /h 315,00 €	20 m ³ /h 420,00 €	25 m ³ /h 535,00 €	25 m ³ /h 630,00 €	25 m ³ /h 710,00 €

Allgemeine Hinweise

Gegenstand jeder Vermietung eines Betonfördergerätes sind die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Betonfördergeräten“

Bei Ihrer Bestellung benötigen wir folgende Angaben:

1. Anschrift des Mieters (Rechnungsanschrift)
2. Baustellenbezeichnung (Ort, Straße und Hausnummer)
3. Betonmenge, Betonsorte, Konsistenz
4. Gewählte Betonpumpe, erforderliche Förderlänge und Förderhöhe¹⁾
5. Bauteil (z. B. Fundament, Decke, Wände, Stützmauer)
6. Zeitpunkt des Pumpbeginns (Tag, Uhrzeit)

Hinweise zur Abrechnung

- Der Mietpreis wird berechnet aus der Summe des Nutpreises und Preisen für Sonderleistungen und Zuschläge.
- Der Berechnungszeitraum für den Stundenmietpreis ergibt sich aus „bestellter Pumpbeginn bis Abfahrt Baustelle“, sowie einer pauschalierten Aufbauzeit: für Betonpumpen < 36 m je 30 min und für Betonpumpen ≥ 36 m je 45 min vor „bestellter Pumpbeginn“.
- Für den Einsatz von Schlauchpumpen im Stundenmietpreis und mit mehr als 25 m Schlauch wird der Zeitraum „Ankunft Baustelle bis Abfahrt Baustelle“ zugrunde gelegt.
- Auf- bzw. Abbau von Rohr- oder Schlauchleitungen wird nach Aufwand berechnet; Berechnungsgrundlage siehe „Sonderleistungen und Zuschläge“.
- Wartezeiten auf der Baustelle werden laut Preisliste „Sonderleistungen und Zuschläge“ abgerechnet.
- Baustellenbesichtigung durch einen unserer Mitarbeiter ist im Auftragsfalle kostenlos. Andernfalls erfolgt eine Berechnung nach Zeitaufwand mit 60,00 €/h.
- Mit Erscheinen dieser Preisliste verlieren alle bestehenden Preislisten ihre Gültigkeit.
- Wir behalten uns vor, außergewöhnliche Erhöhungen, insbesondere der Diesel- und Ölpreise, Energie- und Personalkosten, sowie bei Steuern und Autobahngebühren für LKW an Sie weiterzugeben.
- Die Bestellung der Pumpe beinhaltet nicht die Bestellung des Betons.
- **Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.**
- **Die Preise sind nicht skontofähig, da sie ausschließlich Dienstleistungen betreffen.**
- **Zahlungsziel: 10 Tage netto**

Arbeitsschutzvorschriften beim Pumpvorgang und bei den entsprechenden Nacharbeiten

Wir beziehen uns auf die folgenden Publikationen der gesetzlichen Unfallversicherer BG RCI, BG Bau, VDMA und Bundesverband Transportbeton:

- Merkblatt für den Einsatz von Betonpumpen
- Sicherheits-Checkliste Betonpumpen
- Sicherheitshandbuch Förder- und Verteilmaschinen für Beton

Gerne können Sie die Unterlagen bei der Heidelberger Beton GmbH anfragen.

¹⁾Wir weisen auf die Sicherheits-Checkliste für Betonpumpen, abgestimmt mit dem BTB, der BG RCI und BG Bau.

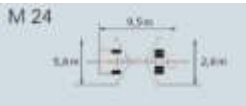
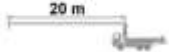
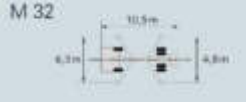

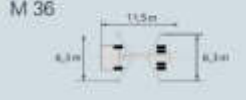
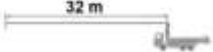
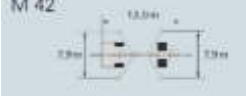

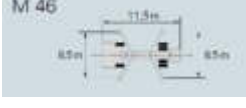

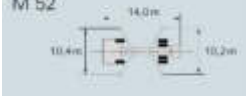
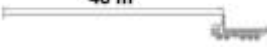
Sonderleistungen und Zuschläge von Betonpumpen

Verteilmasthöhe		Schlauch- pumpe	bis 24 m	bis 36 m	bis 42 m	bis 46 m	bis 52 m
Sonderleistungen nicht rabattfähig							
Standortwechsel auf der Baustelle	je Wechsel	95,00 €	95,00 €	150,00 €	170,00 €	190,00 €	230,00 €
Baustelle ohne Reinigungsmöglichkeit	pauschal	260,00 €	260,00 €	320,00 €	420,00 €	520,00 €	620,00 €
Reinigungspool (verbleibt auf der Baustelle)	pauschal	80,00 €	80,00 €	80,00 €	80,00 €	80,00 €	80,00 €
Wartezeit	je Stunde	370,00 €	315,00 €	420,00 €	535,00 €	630,00 €	710,00 €
Vergebliche Anfahrt	pauschal	570,00 €	475,00 €	720,00 €	890,00 €	1.050,00 €	1.400,00 €
Abbestellung am Einsatztag	pauschal	570,00 €	475,00 €	720,00 €	890,00 €	1.050,00 €	1.700,00 €
Service- und Sicherheitspauschale	je Einsatz	45,00 €	45,00 €	45,00 €	45,00 €	45,00 €	45,00 €

Schutzbrille für Schlauchführer	15,00 € je Stück
Schlauch- bzw. Rohrpauschalen bei mehr als 10 lfdm. Schlauch- oder Rohrleitung ²⁾	65,00 €/Einsatz
Schlauch- bzw. Rohrleitung bis DN 75	9,90 €/lfdm.
Schlauch- bzw. Rohrleitung ab DN 75 ³⁾	9,90 €/lfdm.
Zuschlag Schlauch- bzw. Rohrverlegung ohne bauseitiges Hilfspersonal	7,00 €/lfdm.
Bogen für Schlauch- und Rohrleitung	15,00 €/Stück
Reduzierung für Schlauch- und Rohrleitung	45,00 €/Stück
Betonabsperrentil / Quetschventil	35,00 €/Einsatz
Zusätzlicher An- und Abtransport von Schlauch- bzw. Rohrleitungen	160,00 €/h
Samstagszuschlag bis 13 Uhr und werktags von 17 bis 20 Uhr	65,00 €/h
Nachtstundenzuschlag von 20 bis 6 Uhr und Samstag ab 13 Uhr	80,00 €/h
Sonn- und Feiertagszuschlag (von Abfahrt bis Ankunft Betriebsstätte)	95,00 €/h
Saisonzuschlag von 01.12. bis 15.03.	37,00 €/Einsatz
Zuschlag beim Pumpen von Faserbeton, Leichtbeton oder Schwerbeton	4,50 €/m³
Zweiter Maschinist	150,00 €/h
Personalwechsel (falls zur gesetzl. Arbeitszeiteinhaltung nötig)	150,00 €/h
Zuschlag für Hallenpumpe	3,00 €/m³
Schwerlastgenehmigung und Begleitfahrzeug M52 – Mehrkosten auf Nachweis, jedoch mindestens (nicht rabattfähig)	580,00 €
Mechanischer Rundverteiler RV 10/2	Auf Anfrage
Fahrtkosten zum Ort der Reinigung	230,00 €/psch.
Schlauchschlitten pro Stück	45,00 €/Einsatz

Hinweise für den Einsatz von Betonpumpen

Arbeits- und Aufstellparameter*

Pumpe	Höhe	Tiefe	max. Abstützlast je Stütze		Alle Maße sind ca. Maße
			Vorn	Hinten	
	24,0 m	14,0 m	14,0 t	9,5 t	
Durchfahrtshöhe 3,95 m					
	32,0 m	21,0 m	17,0 t	16,0 t	
Durchfahrtshöhe 3,95 m					
	36,0 m	23,0 m	18,0 t	18,5 t	
Durchfahrtshöhe 3,95 m					
	42,0 m	30,0 m	22,5 t	23,5 t	
Durchfahrtshöhe 4,00 m					
	46,0 m	30,0 m	25,0 t	25,0 t	
Durchfahrtshöhe 4,00 m					
	52,0 m	38,0 m	34,0 t	35,0 t	
Durchfahrtshöhe 4,00 m					

*Die genauen Maße können den jeweiligen Technischen Merkblättern entnommen werden. Alle Angaben sind ca. Angaben.

- Beim Betonlieferanten ist vom Auftraggeber ein pumpfähiger Beton zu bestellen.
- Der Auftraggeber hat notwendige behördliche Genehmigungen für Straßen- und Bürgersteigsperrung rechtzeitig zu erwirken.
- Der Einsatz von Betonpumpen der Verteilermasthöhe ab 42 m erfolgt vorbehaltlich einer gültigen Ausnahmegenehmigung nach §70 und §29 der StVZO und kann den Einsatz von Begleitfahrzeugen BF2 oder BF3 beinhalten. Bitte beachten Sie bei Ihrer Bestellung längere Abrufristen.
- Zufahrtswege müssen gut befahrbar, der Aufstellungsort tragfähig sein. Betonpumpe und Aufstellort sind daher auch so auszuwählen, dass die Bodenbeschaffenheit der durch den Einsatz der Betonpumpe auftretenden Bodenbelastung Stand hält (bitte Abstützdruck bei unterschiedlichen Betonpumpen beachten). Bei Zweifeln hat der Auftraggeber den Pumpendienst zu kontaktieren, damit die weitere Vorgehensweise gemeinsam festgelegt werden kann.
- Auf ausreichenden Abstand zu Hochspannungsleitungen ist zu achten.
- Die Betonpumpe und der Fahrmixer sind generell, insbesondere jedoch beim Rückwärtsfahren von geeignetem Personal des Mieters einzuweisen.
- Im Spritzbereich der Betonpumpe und des Reinigungsplatzes dürfen keine Fahrzeuge oder sonstige gefährdete Gegenstände abgestellt sein, vorhandene Gebäude oder Bauteile usw. müssen entsprechend durch den Auftraggeber geschützt werden.
- Der Auftraggeber muss für genügend Hilfskräfte (mind. 2 Personen) zum Auf- und Abbau von bestellten Schlauch- und Rohrleitungen sorgen.
- Bei Rohr- bzw. Schlauchleitungen muss eine Anpumpschlämme durch den Auftraggeber bereitgestellt werden. Diese ist beim Betonwerk zu bestellen und wird im Fahrmixer angeliefert. Entstehende Kosten sind durch den Auftraggeber zu tragen.
- Auf der Baustelle muss ein geeigneter Wasseranschluss vorgehalten werden.
- Frischbeton ist alkalisch, deshalb müssen Haut und Augen geschützt werden. Bei Berührung gründlich mit Wasser spülen. Bei Augenkontakt bitte einen Arzt aufsuchen.
- Im Bereich des Ablage- bzw. Reinigungsplatzes übernehmen wir keine Haftung für Schäden – auch nicht für Umweltschäden – aus dem Entlade-, Spül- und Reinigungsvorgang.
- Ersatzpumpen auf Anfrage.
- **Auf der Baustelle muss die Möglichkeit zum Reinigen der Betonpumpe und der Rohrleitung sowie zur Ablagerung von Betonresten gegeben sein. Ist keine Reinigung auf der Baustelle möglich, erfolgt die Berechnung laut Preisliste.**
- Wir verweisen auf die gesetzliche Regelarbeitszeit.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Betonfördergeräten

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Betonfördergeräten von unserem Partner Heidelberger Beton GmbH Gebiet Franken

Stand März 2023

Die folgenden Bedingungen sind Gegenstand jeder Vermietung eines Betonfördergerätes mit Zubehör; dies gilt auch dann, wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen, es sei denn, der Mieter ist kein Kaufmann im Sinne des HGB (Handelsgesetzbuch). Für unsere Lieferungen und Leistungen – auch für alle künftigen – gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen.

I. Angebot

Unserem Angebot liegt unsere jeweils gültige Preisliste zugrunde. Für die richtige Bestimmung der Mietsache ist allein der Mieter verantwortlich.

II. Pflichten

Wir verpflichten uns ausschließlich, dem Mieter den Gebrauch des vermieteten Betonfördergerätes (Mietsache) während der Mietzeit einzuräumen. Die Mietzeit beginnt mit dem Eintreffen der Mietsache am Aufstellungsort und endet mit deren Abtransport; bei Meinungsverschiedenheiten über die Mietzeit ist die Tachoscheibe des vermieteten Fahrzeuges maßgebend.

Wir sind bemüht, vom Mieter gewünschte oder angegebene Termine oder Fristen einzuhalten. Nichteinhaltung vereinbarter Termine oder Fristen durch uns berechtigt den Mieter unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom Vertrag. Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände die Gewährung des Gebrauchs der vermieteten Sache erschweren, verzögern oder unmöglich machen, sind wir berechtigt, die Gewährung des Gebrauchs um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben und im Falle der Unmöglichkeit vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Wir werden den Mieter davon unverzüglich in Kenntnis setzen und bei Rücktritt vom Vertrag bereits erbrachte Gegenleistungen des Mieters unverzüglich zurückerstatten.

Nicht zu vertreten haben wir z. B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörung und unabwendbare Ereignisse, die bei uns oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Gewährung des Gebrauchs der vermieteten Sache abhängig ist, soweit diese für uns unvorhersehbar und unvermeidbar sind. Eine Gewährleistung für den mit der vermieteten Sache geförderten Beton wird von uns nicht übernommen.

Wegen Mängel der Mietsache steht dem Mieter das Recht zur Kündigung zu. Schadenersatzansprüche des Mieters richten sich nach den Bestimmungen im folgenden Absatz. Das Recht zur Minderung der Miete ist ausgeschlossen.

Schadenersatzansprüche des Mieters gegen uns, unsere Erfüllungsgrund Verrichtungsgehilfen gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Verschulden aus Anlass von Vertragsverhandlungen, aus Verzug und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten unserer Organe, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen oder durch die Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtung verursacht ist. Ist der Mieter Kaufmann im Sinne des HGB, so ist unsere Haftung im Falle der leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie vorsätzlicher oder grob fahrlässigen Vertragspflichtverletzung durch einfache Erfüllungsgehilfen der Höhe nach begrenzt auf die Deckungssumme unserer Produkthaftpflichtversicherung (Euro 1.000.000,00), die Haftung für Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen. Dieses gilt nicht für den Ersatz von Körper- und Gesundheitsschäden sowie für den Ersatz von Schäden an privat genutzten Sachen, die auf der verschuldensunabhängigen Haftung des Produkthaftungsgesetzes beruhen.

III. Pflichten des Mieters

Der Mieter ist verpflichtet, die vereinbarte Miete zu entrichten, die Mietsache pfleglich und gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu behandeln und nach Gebrauch in ordnungsmäßigem Zustand zurückzugeben.

Der Mieter hat alle für die Inbetriebnahme und den Gebrauch der Mietsache erforderlichen Maßnahmen zu treffen; er hat etwa erforderliche behördliche Genehmigungen für die Inbetriebnahme der Mietsache am Aufstellungsorte, insbesondere für Straßen- und Bürgersteigabsperrungen, rechtzeitig zu erwirken. Hierzu gehören auch behördlich angeordnete Absperr-, Sicherungs- und Beschilderungsmaßnahmen am Aufstellungsort bzw. der Baustelle. Er hat dafür zu sorgen, dass das für den Transport der vermieteten Sache eingesetzte Fahrzeug den Aufstellungsort ohne jegliche Gefahr erreichen und wieder verlassen kann; dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen unbehindert befahrbaren Anfahrweg voraus.

Der Aufstellungsort ist so auszuwählen, dass er unter Berücksichtigung der Bodenbeschaffenheit und der von der Betonpumpe ausgehenden Bodenbelastung dem Einsatz der Betonpumpe Stand hält. Die je nach Pumpe unterschiedlichen Abstützlasten können der Preisliste entnommen werden und sind vom Mieter bei Auswahl von Pumpe und Aufstellort zu berücksichtigen. Bei Zweifeln hat der Mieter uns zu kontaktieren, um die weitere Vorgehensweise gemeinsam festzulegen. Der Mieter hat weiterhin ohne besondere Aufforderung alle erforderlichen Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. Er hat insbesondere dafür zu sorgen das Bau-

Schalungs- und Gerüsteile der Dauerbelastung des Fördervorgangs standhalten und der Aufstellungsort für den Fördervorgang geeignet ist. Er haftet für alle Schäden, die aus versäumter Sicherungspflicht im erweiterten Arbeitsbereich entstehen. Er haftet auch für Schäden, die dadurch verursacht werden, dass Bau-, Schalungs- und Gerüsteile der Dauerbelastung des Fördervorganges nicht standhalten, oder dass infolge nicht ausreichender Schutzgerüste und Absperrungen Bauwerke, Bauwerkteile, Plätze, Bürgersteige, Straßen Kanalisation, Gärten oder sonstige Flächen sowie auf befindliche Gegenstände oder Verkehrsteilnehmer durch Beton verschmutzt oder geschädigt werden.

Der Mieter hat für uns kostenlos einen Wasseranschluss am Aufstellungsort bereitzuhalten, der eine Wasserentnahme in einem für Betrieb und Reinigung von Pumpe und Rohrleitungen erforderlichen Umfang ermöglicht, er hat ferner das erforderliche Personal bereitzuhalten, das für den nach Anleitung durch unseren Beauftragten durchzuführenden Auf- und Abbau der vermieteten Sache ausreicht. Das Betonfördergerät ist generell, insbesondere jedoch bei Rückwärtsfahrten, von geeignetem Personal des Mieters einzuweisen. Außerdem hat er in ausreichendem Umfang Mittel für das Schmieren der Rohrleitungen und einen Platz zum Reinigen von Fördergeräten und Fahrzeugen sowie zum Ablegen von Betonresten auf oder an der Baustelle bereitzustellen. Durch den Gebrauch der Mietsache verursachte Verschmutzungen, insbesondere von Straßen, Bürgersteigen, Kanalisation, Gebäudeteilen, Gärten oder sonstigen Flächen hat der Mieter auf eigene Kosten unverzüglich zu entfernen. Der Mieter hält uns von Ansprüchen Dritter frei. Der Mieter darf die Mietsache grundsätzlich nicht selbst bedienen. Ausnahmen hiervon bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung und setzen entsprechende Sach- und Fachkunde voraus.

Wir übernehmen keine Haftung für Schäden, die dadurch eingetreten sind, dass die Mietsache nicht bestimmungsgemäß oder sachgerecht verwendet wurde. Bei Vermietung der Mietsache mit Bedienungspersonal, darf das Bedienungspersonal nur zur Bedienung der Mietsache eingesetzt werden. Bei Schäden, die durch das Bedienungspersonal verursacht werden, haften wir nur dann, wenn wir das Bedienungspersonal nicht ordnungsgemäß ausgewählt haben. Im Übrigen trägt der Mieter die Haftung.

Der Mieter hat dafür einzustehen, dass der Beton zur Förderung mit der vermieteten Sache geeignet ist. Er haftet auch für die Folgen unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben bei Abruf.

Der Mieter hat dafür einzustehen, dass der Beton zur Förderung mit der vermieteten Sache geeignet ist. Er haftet auch für die Folgen unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben bei Abruf.

Unterbleibt die von uns geschuldete Leistung infolge eines Umstands, den der Mieter zu vertreten hat, so hat dieser uns so zu stellen, wie wir bei ordnungsmäßiger Erfüllung des Mietvertrages gestanden hätten.

IV. Sicherungsrechte

Der Mieter tritt uns zur Sicherung der Erfüllung unserer Mietforderung samt aller diesbezüglichen Nebenforderungen schon jetzt alle seine auch künftig entstehenden Forderungen aus dem Bauvertrag, bei dessen Ausführung die Mietsache eingesetzt wird, mit allen Nebenrechten in Höhe des „Wertes unserer Leistung“ mit Rang vor dem restlichen Teil der Forderungen ab. Ist der Mieter Kaufmann im Sinne des HGB, so tritt er uns schon jetzt zur Sicherung der Erfüllung sämtliche Forderungen, die wir gegen ihn, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, haben, mit allen Nebenrechten in Höhe des „Wertes unserer Leistung“ mit Rang vor dem restlichen Teil der Forderungen ab.

Wir nehmen die Abtretungserklärung des Mieters hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Mieter diese Forderungen im einzelnen nachzuweisen und seinem Vertragspartner die Abtretung bekannt zugeben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der in Absatz 1 erläuterten Ansprüche an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, jederzeit auch selbst den Vertragspartner des Mieters von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Wir werden Indessen von diesen Befugnissen keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen, solange der Mieter seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

Für den Fall, dass der Mieter an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt seine jeweilige Restforderung in Höhe dieser Forderungsteile ab. Der Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Betonfördergeräten

Der Mieter darf seine Forderungen gegen seinen Auftraggeber weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit diesem ein Abtretungsverbot vereinbaren.

Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung. Der Mieter hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende Inventionskosten zu tragen. Der „Wert unserer Leistung“ entspricht dem in der Rechnung ausgewiesenen Mietzins zuzüglich 20 %. Auf Verlangen des Mieters werden wir die uns zustehenden Sicherungen insoweit freigeben, als deren Wert unsere gesamten Forderungen nach Absatz 1 um 20 % übersteigt.

V. Miet- und Zahlungsbedingungen

Erhöhen sich zwischen Abgabe des Angebotes oder Annahme des Auftrags und seiner Ausführung unsere Selbstkosten insbesondere für Personal und Betriebsstoffe, so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, die Miete entsprechend zu berichtigen; dies gilt nicht für die Vermietung an einen anderen als einen Kaufmann im Sinne des HGB, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluss außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden soll.

Zuschläge für das zur Verfügung stellen der Mietsache außerhalb der normalen Geschäftszeit und/oder in der kalten Jahreszeit werden individuell anlässlich der Absprache der Miete vereinbart.

Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort nach Erhalt, ohne jeden Abzug zu bezahlen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang maßgeblich. Ausnahmen bedürfen schriftlicher Vereinbarung. Die gesetzliche Regelung, wonach der Schuldner auch 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung automatisch in Verzug gerät, bleibt unberührt. Gerät der Mieter in Verzug, fallen – soweit nicht anders vereinbart – die gesetzlichen Verzugszinsen (§ 288 BGB) sowie Ersatz des sonstigen Verzugschadens an. Wenn nach dem Abschluss des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des anderen Teils eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet wird, z. B. also der Mieter seinen Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet, die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder in sonstiger Weise in den Vermögensverhältnissen des Mieters eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die unser Anspruch gefährdet wird, so können wir die uns obliegende Leistung verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird.

Skontierung bedarf unserer Einwilligung und setzt voraus, dass der Mieter unsere älteren Forderungen erfüllt hat und keine Wechselverbindlichkeiten bestehen. Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer vorheriger Vereinbarung entgegengenommen. Im Verzugsfalle werden Verzugszinsen in Höhe der üblichen Bankzinsen berechnet.

Aufrechnung durch den Mieter mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

Mängelrügen beeinflussen weder Zahlungspflicht noch Fälligkeit und der Mieter verzichtet darauf, irgendein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, soweit er Kaufmann im Sinne des HGB ist.

Ist der Mieter Kaufmann im Sinne des HGB und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir – auch bei deren Einstellung in laufende Rechnung -, auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird, wobei zunächst die fällige Schuld, unter mehreren fälligen Schulden diejenige, welche uns geringere Sicherheit bietet, unter mehreren gleich sicheren die ältere Schuld und bei gleichem Alter jede Schuld verhältnismäßig getilgt wird.

VI. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Datenschutz

Erfüllungsort für die Gewährung des Gebrauchs der vermieteten Sache ist deren Aufstellungsort, für die Zahlung des Mietzinses der Sitz unserer Verwaltung.

Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten (auch für Wechsel- und Scheckklagen) mit Vollkaufleuten sowie für Mahnverfahren ist Sitz unserer Gesellschaft, nach unserer Wahl auch der Sitz unserer zuständigen Niederlassung.

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Sofern im Rahmen des Vertragsverhältnisses oder bei der Vertragsanbahnung personenbezogenen Daten durch uns verarbeiten wir diese ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere unter Beachtung der Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung („DSGVO“) und des Datenschutzanpassungs- und Umsetzungsgesetzes EU („BDSG neu“).

Soweit (ein Teil der) Daten, die im Vertrag verarbeitet werden, nach den geltenden Datenschutzgesetzen als personenbezogene Daten anzusehen sind, erkennen Sie an, dass Sie die aus den geltenden Datenschutzgesetzen ergebenden Verpflichtungen einzuhalten haben. Sofern erforderlich werden wir mit Ihnen einen Datenschutzvertrag abschließen. Weitere Informationen über den Umgang mit personenbezogenen Daten können unserem Hinweisblatt „Datenschutzrechtliche Informationen für Geschäftspartner“ entnommen werden, das auf unserer Webseite unter www.heidelbergcement.de/de/agb veröffentlicht ist und das Sie zusätzlich auf Anforderung von uns erhalten.

VII. Nichtigkeitsklausel

Sollte eine dieser Bedingungen aus irgendeinem Grunde nichtig sein, so berührt das die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht.



Verwaltung

Wirsingstraße 15

97424 Schweinfurt

Tel.: 09721 / 8001-699

Fax: 09721 / 8001-695

E-Mail: info@tb-gloeckle.de

Web: www.tb-gloeckle.de

Werk Grafenrheinfeld

Gochsheimer Landstraße

97506 Grafenrheinfeld

Tel.: 09721 / 8001-661

Fax: 09721 / 609344

E-Mail: dispo@tb-gloeckle.de

Werk Schwebheim

Moritz-Fischer-Straße 18

97525 Schwebheim

Tel.: 09721 / 8001-661

Fax: 09721 / 609344

E-Mail: dispo@tb-gloeckle.de

**Abholung nur nach
Vereinbarung möglich!**